

## **Gesetzliche Vorgaben und Bestimmungen**

### **Wie kommen die Galgos zu uns nach Österreich?**

Wir übernehmen unsere Galgos direkt nach der franz. Grenze in Deutschland. Reine Fahrzeit für unser Transportteam sind 14 Stunden.

### **Warum werden die Hunde nicht in Österreich übernommen?**

Weil der Transport aus Spanien immer zuerst in Deutschland an der Grenze entlang nach Norden hochfährt. Unsere Galgos wären sonst zulange unterwegs, um die Eingangsuntersuchung von unserem Vertragstierarzt, noch am gleichen Tag durchführen zu können.

### **Warum ein Vertragstierarzt?**

Alle Hunde müssen laut Gesetz nach Einreise in Österreich zuerst von unserem Vertragstierarzt untersucht werden, bevor sie weiter zu ihren Familien oder auf ihre Pflegestellen reisen dürfen. Wäre ein Tier krank, muss es auf unserer Betriebsstätte bleiben. Nach seiner Genesung erfolgt eine nochmalige Untersuchung durch unseren Vertragstierarzt. Erfolgt die Freigabe, darf der Hund auf seine Pflege- oder Endstelle weiterreisen. Für jedes Tier müssen wir natürlich Untersuchungskosten zahlen – je später der Tag umso teurer die Kosten.

### **Was untersucht der Vertragstierarzt?**

Mikrochip, Ohren, Zähne, äußeres Skelett, Allgemeinbefinden, Kontrolle EU-Impfpass. Dies alles wird auf den Datenblättern vermerkt.

### **Was sind Datenblätter?**

Der §14 verlangt eine ordentliche Aufzeichnungspflicht zu jedem einzelnen Tier, darunter die Daten zum Tier, Chipnummer, Gesundheitsdaten, Einlieferungsdatum, Daten der betreuenden Personen und auch jene Person, an welche das Tier als Endplatz abgegeben wird.

### **Warum eine Betriebsstätte?**

Tierschutzvereine müssen über eine angemeldete Betriebsstätte verfügen, damit Behörden eine Überprüfung vornehmen können. Diese Betriebsstätte hat besondere Auflagen, wie z. Bsp. ausreichend getrennte Räumlichkeiten für kranke bzw. unverträgliche Tiere und Tiere unterschiedlicher Rasse (z. Bsp. Hunde & Katzen). Die Betriebsstätte muss leicht zu reinigen sein. Tierschutzorganisationen dürfen Tiere öffentlich anbieten (inserieren auf Facebook, Homepage oder in Zeitungen), wenn sie über eine Bewilligung gem. § 31 Abs. 1 iVm § 23 TschG verfügen. Dafür benötigen Organisationen eine Betriebsstätte, an der ausreichend qualifiziertes Personal regelmäßig und dauernd tätig sein muss.

§31

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541&Artikel=&Paragraf=31&Anlage=&Uebergangsrecht=>

### **Warum haben mehrere Personen aus unserem Vorstand WIFI Kurse machen?**

Eine Person mit Kenntnissen tiergerechter Haltung muss regelmäßig und dauernd auf der Betriebsstätte tätig sein und es muss ausreichend Hilfspersonal entsprechend der Anzahl der Tiere zur Verfügung stehen.

Am WIFI gibt es einen entsprechenden **Lehrgang über Tierhaltung und Tierschutz Modul 1** für alle jene, welche von Berufs wegen mit Tieren zu tun haben. Modul 2 ist nur von jenen zu absolvieren, die andere Tiere als Hunde, Katzen und Frettchen betreuen.

### **Dürfen Tiere, die aus dem Ausland kommen, zum Zweck der Weitervermittlung nicht direkt auf einer Pflegestelle untergebracht werden?**

Nein. Tiere, die direkt aus dem Ausland in eine sonstige wirtschaftliche Haltung eingebracht werden, sind jedenfalls vor jeder Weitergabe an eine Pflegestelle in der Betriebsstätte aufzunehmen und tierärztlich zu untersuchen. Tiere dürfen daher erst nach dieser Untersuchung an eine Pflegestelle übergeben werden. Außerdem ist jedenfalls sicherzustellen, dass sämtliche anderen Voraussetzungen für einen legalen Handel (zB TRACES-Eingabe, EU-Gesundheitsbescheinigung, Tiertransportbestimmungen etc.) eingehalten werden.

### **Was sind TRACES Papiere?**

TRACES ist ein europäisches, tierärztliches Informationssystem, bei dem die Veterinärämter aus dem In- und Ausland datentechnisch miteinander verknüpft sind.

Jeder Hund der aus dem Ausland ausreist wird vor der Ausreise vom zuständigen Amtsveterinär 1-2 Tage vor der Ausreise untersucht, die EU-Ausweise/Impfung werden kontrolliert, der Chip wird ausgelesen und mit dem Pass verglichen.

Der Amtsveterinär füllt dann die erforderliche TRACES-Bescheinigung mit den Daten des Hundes aus, außerdem wird die Art des Transports, die Dauer, Ankunftsort und –Zeit, Daten der Betriebsstätte darin eingetragen.

Diese Papiere werden dann vom spanischen Amtsveterinär zum zuständigen Veterinäramt in Österreich im Vorfeld, bevor jeder Hund ausreist, übermittelt. Alles ist transparent, es können jederzeit Kontrollen, sei es bei den Haltestellen auf dem Landweg oder aber am Flughafen bei der Ankunft der Hunde, durchgeführt werden.

Das TRACES-System soll die Einfuhr kranker Hunde verhindern, ebenso wie die illegale Einfuhr von Hunden durch Hundehändlern (Vermehrer), die sich an keinerlei Vorschriften halten und somit keinen Tierschutz, sondern Tierhandel, betreiben.

### **Warum benötigt ein Tierschutzverein eine Bewilligung um Tiere öffentlich anbieten zu dürfen?**

Ziel der Regelung ist, dass nachvollziehbar und kontrollierbar bleiben muss, woher Tiere stammen, wo und wie sie gehalten werden und dass sie nicht illegal (das heißt ohne entsprechende Gesundheitsbestätigungen) aus dem Ausland verbracht wurden.

### **Wann darf ein Tierschutzverein Tiere öffentlich zum Kauf oder zur Abgabe anbieten?**

Organisationen, die ihre Tiere öffentlich an- und feilbieten wollen - wie auf Facebook, Homepage oder in Inseraten, dürfen dies, wenn sie über eine Tierhaltung in Österreich, insbesondere eine Betriebsstätte und damit über eine Bewilligung gemäß § 29 iVm § 23 TSchG, verfügen.

### **Darf ein in Österreich gefundenes Tier direkt auf einer Pflegestelle untergebracht werden?**

Ja. Die Unterbringung von Tieren kann direkt von der zuständigen Behörde an eine Pflegestelle, die von der Behörde mit den Pflichten eines Halters betraut wurde, erfolgen. Gemäß § 30 TSchG hat die Behörde Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können.

Tierschutzvereine mit bewilligter Haltung können Tiere zahlenmäßig unbeschränkt (im Rahmen der Bewilligung) aus dem Ausland einbringen und sind auf Grund der Bewilligung berechtigt diese

öffentlich feilzubieten. Nach der Kontrolle durch den Betreuungstierarzt können diese Tiere an Pflegestellen oder an neue Halter in Österreich weitergegeben werden.

**Was muss ein bewilligter Betrieb (z.B. Tierheim) tun, um sich einer Pflegestelle als Außenstelle bedienen zu dürfen?**

Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin hat der Behörde die Pflegestellen, die als Außenstellen des bewilligten Betriebes fungieren, unter Angabe der Höchstzahl der dort maximal zu betreuenden Tiere einmal jährlich bekanntzugeben.

**Warum dürfen Hunde und Katzen nicht direkt aus EU-Ländern von Privatpersonen von einem ausländischen Tierschutzverein adoptiert werden?**

§31a

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541&FassungVom=2021-04-18&Artikel=&Paragraf=31a&Anlage=&Uebergangsrecht>